Aus der Geschichte der Fischerzunft Kappel am Rhein o



Szenen aus dem Fischerleben um 1500

Fischerey

Fischen, auch das ein Weydtwerk ist /

Man braucht darzu gar manche list.

Beid kleine Fisch und grosse Fisch /

Tregt man auff grosser Herren Tisch.

Text und Holzschnitt v. Jost Amman 1592

Allgemeines

In antiken Schriften wird der Rhein von den Kelten als "Rhenos" (fließendes Wasser) bezeichnet, während die Römer ihn als Flussgott "Rhenus" verehrten.

Das Gebiet beidseitig des Rheins, die Oberrheinebene weist schon in der Steinzeit Anzeichen von Besiedlungen auf. So weisen auch Spurenfunde bei Wyhlen und bei Murg (Kreis Lörrach) auf die frühe Besiedlung des Oberrheingebietes z.B. durch die Kelten (ca. 600 v. Chr. - 60 n. Chr.) hin. Beleg dafür sind u.a. auch die auf Gemarkung Kappel gefundenen drei Fürstengräber.

Trotz erschwerter Lebensbedingungen in Form von Hochwassern, feuchtem Klima, Hungersnot, wilden Tieren und vielerlei Insekten wie z.B. Moskitos, welche z.T. tödliche Erkrankungen (*Malaria etc.*) mit sich brachten, siedelten sich immer mehr Menschen in den Niederungen des Oberrheins an. So verzeichneten Städte, wie beispielsweise Straßburg, einen sehr starken Bevölkerungszuwachs.

Jedermannsrecht

Bis im 8. Jahrhundert gab es in den deutschen Landen für das Jagen und Fischen das sog. Jedermannsrecht, d.h. es war Gemeingut. Jeder durfte jagen, bzw. aus den Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern soviel fischen wie er zu seinem Lebensunterhalt benötigte.¹

Regale

Hinsichtlich dieses "Jedermannsrechts" gab es jedoch Ausgangs des 8. Jahrhunderts eine Veränderung dahingehend, dass der Hochadel dieses allgemeine Recht aufhob und die Jagd, wie auch die Fischerei, zum Regal erklärte, also für sich beanspruchte.

Diese Rechte wurden vom Hochadel zum Teil an den niederen Adel, zeitlich beschränkt als Lehen, oder auch als Erblehen weitergegeben.

Soweit diese Gebietsherren die Rechte dann nicht selbst in Anspruch nahmen gaben sie diese wiederum teilweise weiter.

Dies betraf jedoch weniger die Jagd, welche zumeist von den Grundherren als Lustbarkeit selbst betrieben wurde, als vielmehr die Fischerei, da sie mit beschwerlicher Arbeit verbunden war.

Die Weitergabe des Fischrechts erfolgte nun überwiegend als Lehen an die sich mittlerweile gebildeten und als Berufsgruppe konstituierten Fischerzünfte.²

Hierfür waren diese gegenüber der Herrschaft zu einem jährlichen Lehenszins verpflichtet. Sie hatten also Abgaben in Form von Naturalien (*Fische*) und/oder auch in Geld zu erbringen.

Eine genaue Darstellung über die Entwicklung der Geschichte der Fischerei und der Zünfte ist heute zum Teil nur annähernd möglich da aus dem frühen Mittelalter, gerade von kleineren Fischerzünften, nur beschränkt Dokumente verfügbar sind.

Fischerzunft Kappel am Rhein

Wie in vielen anderen Orten entlang des Rheines bildete sich auch in Kappel am Rhein eine Fischerzunft. Deren Alter lässt sich nur annähernd bestimmen, da die Gründung selbst nicht dokumentiert ist.



Kapp'ler Fischerwappen von 1820

Die älteste noch existente Fischerordnung stammt vom 9. Januar des Jahres 1442.³

Sie ist, wie darin vermerkt, die Erneuerung einer früheren jedoch nicht mehr existenten Ordnung.

Es ist davon auszugehen, dass die Fischerzunft von Kappel schon vor 1400 mit obrigkeitlicher Genehmigung bestanden hat.

Diese Annahme wird bestärkt durch eine Fischerordnung aus dem Jahre 1382, welche die Fischerzünfte von Rhinau und Kappel, sowie 11 weiteren entlang des Rheines gemeinsam zum Schutz des Fischbestandes und der Fischerei erstellt haben.

Die Erneuerung einer heute nicht mehr existenten Fischerordnung von Kappel wurde durch den Grundherrn anno 1442 bestätigt. Ein Hinweis darauf, dass der Bischof das Fischrecht bereits an die Fischerzunft Kappel als Lehen abgegeben hatte.⁴

So übertrug auch Hugo von Üsenberg, der Grundherr von Kenzingen, das Lehensrecht des "*Fischenz*" auf der Elz bereits am 6. November 1341 gegen einen jährlichen Lehenszins an die Fischer von Kenzingen.⁵

Welche Bedeutung dem Fischereigewerbe von der Herrschaft zugemessen wurde zeigt sich allein schon daran, dass sie der Zunft das Recht der Selbstverwaltung mit eigenen Regeln und Bestimmungen einräumte. Allerdings behielt sich der Grundherr jeweils ein Mitspracherecht bei der Erstellung oder Erneuerung der Zunftordnung vor.

Dies war insofern auch erforderlich da das Volk des frühen Mittelalters des Schreibens und Lesens unkundig war.

Schon aus diesem Grunde brachten die Fischer von Kappel ihr Anliegen beim Vertreter des Fürstbischofs von Straßburg, dem Vogt und Amtsmann in Ettenheim, vor.

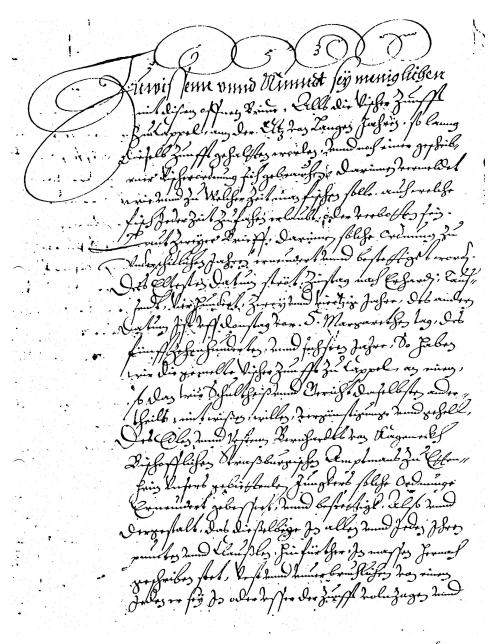
Dieser setzte dann die neue Fischerordnung auf, fertigte eine Niederschrift an und bestätigte diese, vorbehaltlich der Zustimmung des Fürstbischofs.

Die Zunft- bzw. Fischerordnungen, auch Statuten genannt, waren Regelwerke in welchen sich die Zünfte, in Abstimmung mit ihrem Grundherrn, selbst Regeln und Richtlinien gaben. Diese ausführlichen Satzungen grenzten Rechte und Pflichten ab an welches sich jedes Mitglied bei Strafandrohung zu halten hatte.

Die Fischerzunft Kappel am Rhein war als Bruderschaften organisiert und hatte zur Kirche eine enge Verbindung. So war in der jeweils geltenden Ordnung festgelegt an welchen Tagen, oder zu welcher Zeit im Sinne der Kirche nicht gefischt werden durfte.

Das Fischen war u. a. verboten an den Sonntagen, den Zwölfbotentagen (Namenstage der zwölf Apostel), an allen Frauen Tagen (Marienfeiertagen) und an den vier hoch-festlichen Tagen. Des weiteren kam die Zunft für das sog. Wachsgeld (für Altarkerzen des Marienaltars) auf.

Der Zunfttag am Dienstag nach Maria Lichtmess wurde mit einem Gottesdienst begonnen, an welchem es für jedes Mitglied Pflicht war daran teilzunehmen.



1. Seite der Fischerordnung vom 15. Novembris 1572 ⁶

Rheinsrecht / Rheinsfreiheit

Während das Fischregal, das Recht zum Fischen innerhalb der Gemarkung, bzw. des Banns, ausschließlich dem Grundherren und den von ihm belehnten Zünften zustand, war das Fischen auf dem Rhein und seinen Wassern ein sog. "*Jedermannsrecht*".⁷

Alle Gewässer, welche vom Rhein gespeist wurden, wie Schluten, Gießen etc. zählten zum Rhein, so dass für das Fischen auch bei diesen die "*Rheinsfreiheit*" galt.



Mittelalterliche Fischereiszene um 1500

Die Fischer der an den Rhein angrenzenden Zünfte durften diese Gewässer ohne Einschränkung stromauf und -abwärts befahren, sowie fischen ohne von Banngrenzen oder irgendwelchen Hoheitsrechten behindert zu werden.

So war es den Straßburger Fischer gemäß dem Stadtrecht schon im 12. Jahrhundert erlaubt auf dem Rhein bis hinauf nach Basel fischen.

Offensichtlich war das Rheinsrecht jedoch nicht schriftlich verbürgt, sondern ein seit unbedenklicher Zeit überliefertes Recht - ein Gewohnheitsrecht.

Dieses wurde jedoch von den Zünften teilweise sehr unterschiedlich interpretiert.

Manche verstanden darunter das Fischen auf jegliche Art und Weise, andere hingegen nur das Fischen während der Fahrt von Bord aus (z.B. mit dem Schleppnetz).

Es war deshalb nicht verwunderlich, dass es immer wieder zu Irritationen und Verstimmungen zwischen den Fischern kam.

Um auf einfache Art Klarheit über den allgemeinen Gebrauch des Rheinsrechtes zu erhalten befragte die Stadt Straßburg im Jahre 1480 etwa dreißig Rheinorte und Fischerzünfte, linksrheinisch von Schönau bis Seltz und rechtsrheinisch von Weisweil bis Iffezheim gelegen. Desgleichen auch in einem Brief die jeweils an die Rheinwasser angrenzenden Gebietsherren über die Art und den Gebrauch der Befischung des Rheins.

Die Befragten stimmten darüber ein, dass man die Fischerei nach "alt Harkommen" (altes Recht) im Rahmen des "Rheinrechts und der Rheinfreiheit" ausübe, was ja auch mit den bisherigem Gebrauch übereinstimme.

Diese Fischereigerechtigkeit sei von keiner herrschaftlichen Zustimmung und keiner Zinszahlung (Lehensabgabe/Lehenszins) abhängig.

Es wurde auch festgestellt, dass "wie von alters her" auf dem ganzen Rhein, ungehindert von Bannund Herrschaftsgrenzen, gefahren und gefischt werden dürfe.

Mit dieser Befragung war nun Klarheit über das Rheinsrecht geschaffen, so dass die früheren Streitereien im wesentlichen entfallen konnten.⁸



Die ständig wachsende Bevölkerung und den damit zunehmenden Bedarf an Fischen hatte eine aggressive Befischung des Rheins zur Folge.

Dies bewirkte, dass sich der Fischbestand verminderte und stark zurück ging.

Für den Rat der Stadt Straßburg war dies im Jahre 1449 Anlass, in einer Versammlung mit ihren Bürgern und Nachbarn von beiden Seiten des Stromes "die sich der weiden des Rines gebruchen", eine für alle Fischerzünfte verbindliche Ordnung zu verabreden, "weil bitz har an vischen und vogeln uff dem Rine ettewaß mericklicher abgang erstanden ist, deshalp das man die vische und vogel mörderlich gefangen het".

Die Fischer und Wassergenossen "zwischen Rinaw, Cappel und Piltz" erhalten, "damit der Rin by visch bliben", am Mittwoch nach dem Sonntag Judica im Jahre 1500 (13. März) durch ihren gnädigen Herrn und einen ehrsamen Rat der Stadt Straßburg eine "Ordnung des vischfahens uff dem Rin".

Regal Fischrechte

Flüsse und Seen, deren Wasser nicht vom Rhein stammte, also von dort keinen Zufluss hatten, waren Gemarkungs-/Bannwasser.

Im Gegensatz zum Rhein, waren diese Eigentum des jeweiligen Gebietsherrschers, welcher auch die Hoheitsrechte (Grundrechte) besaß.

Das Recht zu fischen war ein landesherrliches Regal und stand für Kappel und Rust dem Bischof von Straßburg zu.

Dieser überließ 1442 das ihm gehörende Dorf Rust mit allen Rechten seinem Edelknecht Balthasar von Böcklin als Erblehen.

Ober- und Niederhausen hatten im Laufe der Geschichte wechselnde Gebietsherren so z.B. die Herren von Isenberg, die Landecker, die vorderösterreichische Herrschaft und letztlich das Großherzogtum Baden.

Das Recht des "Fischenz" hatte die Grundherrschaft und war auf deren jeweilige Gemarkungen begrenzt. Nutzten Grundherren ihr Regal des Fischfangs nicht selbst, wurde dieses auch als Lehen an die in ihrer Gemarkung tätigen Fischerzünfte abgegeben.

Diese wiederum hatten jedoch nicht das Recht zu einer evtl. Weitergabe des Fischrechtes, da das Grundrecht (Hoheitsrecht) stets beim Gebietsherrn verblieb.

Welcher seine Lehensvergabe jederzeit auch wieder begründungslos ganz, oder teilweise zurück nehmen konnte.

In Archiven vorhandene Urkunden und Niederschriften, sowie in Ordnungen der verschiedenen Fischerzünfte zieht sich der Begriff "Bannrecht" wie ein roter Faden durch das ganze Mittelalter.

Während der ganzen früheren Jahrhunderten betonten die Inhaber des Fischrechtes, ob Grundherren oder Fischerzünfte, immer wieder das sogenannte Bannrecht, d.h. nur sie hatten das Recht in ihrer Gemarkung und jeweiligen Bannwassern zu fischen.

So ist es auch nicht verwunderlich wenn div. Zunftordnungen verschiedener Zünfte immer wieder ausdrücklich darauf hinweisen, dass es Fremden bei Strafe nicht gestattet sei in den Banngewässern des jeweiligen Grundherren bzw. der Fischerzunft zu fischen.

Die Fischerordnungen der Fischerzunft Kappel wurden immer wieder den zeitlich bedingten Voraussetzungen und Erfordernissen angepasst. So ersetzte die geänderte Fassung vom 28. Dezember 1725 die Ordnung vom 29. April 1667. Diese wurde vom Geheimen Rat und Vizekanzler des Bischofs von Straßburg für die Fischer von Kappel aufgesetzt und geschrieben.

Gleichzeitig legten die Kapp´ler der bischöflichen Regierung in Zabern auch ihre früheren Ordnungen der Jahre 1506, 1572, 1649 und 1667 zur Prüfung und nochmaligen Bestätigung vor.

Ausschnitt aus der Kapp'ler Fischerordnung vom 28.12. 1725 10

Die Fischerzunft Kappel erneuert und erstellt unter Mr. d' Elwertr, Geheimer Rat und Vizekanzler des Fürstbischofs ihre neue Fischerordnung mit 29 Artikeln und legt dieselbe zusammen mit den früheren Ordnungen der Jahre 1506, 1572, 1649 und 1667 der bischöflichen Regierung in Zabern zur Prüfung und Genehmigung vor.

Diese werden von Fürstbischof Rohan von Straßburg gutgeheißen und wie folgt bestätigt:

"Wir, deß Armand-Gaston Cardinalen, gebohrnen Fürsten von rohan Bischofen zue Straßburg, Geheimbter rath undt vizekantzlerther, wir auch Inspector undt director generalis bedter ämbter Oberkirch undt Ettenheim fuegen hiemit zu wüßen, dass E.E. Fischerzunfz zu Cappel ahn der Eltz Ettenheimer ambts unß verschiedtener ordtnungen preßentiert mit dem gehorsamben Vorundt Anbringen, dass ect."

- § 11 Es ist keinem erlaubt Er seye frembt oder heimisch so weit der Cappler bann gehet, mit dem Angel zu fischen bey straf 2 ß (Schilling).
- § 22 Es soll keinem burger zue Cappel der kein fischer ist, mehrerer fisch als ein blatt voll für sich in ihre haußhaltung undt nicht zuem verkaufen zue fangen auch an den sonn- undt feyr Tags nicht erlaubt sein undter straf 1 ß.

- § 23 Es soll denen Rustern fischern ebenfalls undter 1 ß straf verbotten sein, daß dieselben ob der hießigen mühl im oberen bach weiter nicht alß biß an den Cappler bann mit dem blümel undt stohrbehren zue streichen undt zue stöhren odter zue fischen.
- § 24 burger, die nicht fischer sind, müßen zünftigen fischern ausweichen undt dürfen sie beim fischen nicht hindern.
- § 25 sie dürfen kein Schiff zum fischen benützen.
- § 26 wird hiermit denen Rheinauer fischern undter straf 1 ß verbotten denen Capplern fischern die Eltz zu verlegen.
- § 29 Der Amtsschreiber zue Ettenheim soll gegen gewöhnl. Belohnung jährlich auf dem Zunfttag die Fischerordnung vorlesen, die eingehenden Strafen aufzeichnen und der F.O. gemäß verteilen, die Aufnahme etc.

Gegeben zue Elsaß / Zaberen den 28. Dezemberis anno 1725

Unterschrift und Siegel des Cardinals u. Fürstbischofs von Straßburg von Rohan

Hinweis:

Nicht aufgeführte Artikel der Fischerordnung beinhalten rein zunftinterne Regelungen.



Fischer bringen ihren Fang auf den Straßburger Fischmarkt

Das allgemeine Jedermanns-Recht die Bannwasser zu befahren beinhaltete für Fremde zu keiner Zeit das Recht darin zu fischen, wie dies aus div. Fischerordnungen anderer Zünfte aus unserer Gegend hervorgeht.¹¹

Wie aus den Unterlagen verschiedener Fischerzünfte von Rheinhausen bis ins Ried vermerkt ist, sind die Fischer immer wieder mit dem Treibort (*Tribort/Fischerboot*) sowohl über den Rhein und seine Seitenarme, als auch durch fremde Bannwasser zum Fischmarkt nach Straßburg gefahren um ihren Fang dort zu verkaufen.

Des weiteren wurden auch Transportfahrten für Waren aller Art als "fahen" bezeichnet.



Fischer bieten ihren Fang auf dem Markt an

Der Begriff "fahen" (fahren) ist also keineswegs "fischen" gleichzusetzen, wie dies von den Rustern behauptet und in Rastatt in einem weithin aufsehenerregenden Gerichtsurteil übernommen wurde.

Obwohl die Regeln und Bestimmungen zur Befischung der Gewässer jedem Fischer bekannt waren, kam es durch Übergriffe d.h. durch Raubfischerei verschiedentlich unter den Zünften zu heftigen Streitigkeiten bis hin zu körperlichen Attacken. Diese Streitigkeiten waren oftmals von der Herrschaft zu schlichten.

In Unterlagen verschiedener Fischerzünfte sind Berichte und Hinweise über solche Auseinandersetzungen zu finden und kaum eine Zunft ist je davon verschont geblieben.

Auch die Fischerzunft Kappel beklagte die Verletzung ihres Bannrechtes durch die Fischer von Rhinau und Wittenweier, wobei sich die Auseinandersetzungen und Spannungen aber immer wieder gütlich bereinigen ließen, ohne langwierige Verstimmungen zu hinterlassen.

Ganz anders verhielt es sich mit dem Nachbarn Rust, mit welchem es auch schon vor dem Vertrag von 1499 zu ständigen Streitigkeiten kam. Allerdings waren diese ursächlich wohl von beiden Seiten zu verantworten. Da bei den Vorkommnissen wohl selten eine Einigung zu erzielen war musste sich, wie aus Unterlagen hervorgeht, immer wieder die Obrigkeit damit beschäftigen.

Diese Vorkommnisse fanden dann wohl auch ihren Niederschlag im Vertrag von 1499, welchen die Gemeinden Rust und Kappel, aufgrund der Breisgauer Wasserverordnung, hinsichtlich dem Bau einer Wuhre miteinander abschlossen.

Darin sichern die Kapp´ler den Rustern, bedingt durch frühere Auseinandersetzungen, künftig das "ungewehrte ungehinderte" und vor allen Dingen "ungefährdete" Befahren der Kapp´ler Banngewässer zu.

Doch auch nach Abschluss des Vertrages änderte sich kaum etwas im Verhältnis der beiden Nachbarn. Dies lag in der sehr unterschiedlichen Interpretation der beiden Vertragswerk des reine ungefährdete Refahren der Ranngewässer sehen.

Während die Kapp´ler im Vertragswerk das reine ungefährdete Befahren der Banngewässer sahen, legten die Ruster den Wortlaut als Befischungsrecht in den Kapp´ler Banngewässern aus in dem sie behaupteten der im Vertrag enthaltene Ausdruck "fahen" bedeute auch "fischen".

Hinweis:

Es wurde hingegen in Unterlagen div. Zünfte klar unterschieden zwischen dem "fahen" (fahren), also dem allgemeinen Recht jedermanns zum befahren der Flüsse und Bannwasser (z.B. zum Waren- und Gütertransport) und dem des "vischfahen", also dem Recht zur Befahrung eines Banngewässers zum Zwecke des Fischfangs.

Durch die verschiedene Vertragsauslegung wurden daher die vorherigen Streitigkeiten nicht beendet. Sie arteten im Gegenteil, aufgrund fischereilicher Übergriffe der Ruster in das nachbarliche Banngewässer, in beidseitig bedingte nahezu groteske Zustände aus, wie die Zerstörung von Fanggeräten, bis hin zu massiven körperlichen Attacken.

Die Streitigkeiten flauten erst langsam ab als sich der Fischbestand der Gewässer innerhalb des 20. Jahrhunderts so stark reduziert hatte, dass die Fischer nicht mehr davon leben konnten und sich auf andere Tätigkeiten für ihren Lebensunterhalt verlegten.

Lehensvergabe

Das Fischrecht auf Gemarkung Rust und Kappel

Bischof Rupprecht von Straßburg, welcher das Herrschaftsrecht über den Bezirk Ettenheim besaß, belehnte im Jahre 1442 seinen Edelknecht Bernhard von Böcklin, wie es heißt aufgrund seiner Verdienste, mit dem Dorf Rust und all seinen Rechten und somit auch mit dem Fischrecht.

Dieses *"manlehen"* wurde durch den Straßburger Bischof Franz Anton von Fürstenberg am 19. Oktober 1664 in Form eines erneuerten Lehensbriefes nochmals bestätigt.¹²

Hinweis:

Zu diesem Zeitpunkt war Böcklin Inhaber des Fischrechtes und hatte dies der Ruster Fischerzunft vermutlich noch nicht überlassen.

Im Jahre 1442 wurde auch der erste Brief der Kapp´ler Fischerzunft erneuert, wobei diese nun zweite Fischerordnung durch den Grundherrn bestätigt wurde.

Ein Zeichen, dass der Bischof von Straßburg die Fischereirechte bereits vorher aus der Hand gegeben und der Kapp´ler Fischerzunft überlassen hatte und dies, so ist anzunehmen, schon vor der Übertragung des Erblehens Rust an den Edelknecht von Böcklin.

Naturereignisse

Der Rhein, wie auch die vom Schwarzwald kommenden Gewässer (z.B. Elz etc.) waren mäandernde Flüsse, d.h. sie verlegten ihr Bett infolge unbändiger Hochwässer immer wieder.

Hochwässer, welche oft seenartige Ausmaße mit Breiten von bis zu über vier km Breite annahmen und manchmal Wasserstände von mehreren Metern über dem Normalwasserstand erreichten.



Die Folge war, dass viele Menschen und Tiere ihr Leben in den Fluten verloren, die Überlebenden um Hab und Gut kamen und wertvoller Ackerboden weggespült wurde.

Dies führte wiederum zu langjährigen Hungersnöten und brachte, selbst nach erfolgtem Rückgang des Hochwassers, für die Bevölkerung eine hohe Gefährdung durch giftige Lebewesen.

Moskitos (Anopheles gambiae)¹³

So siedelten sich u. a. Moskitos und diverse andere Insekten in diesem Gebiet an, was vielen Menschen durch Krankheiten (*z.B. Malaria etc.*) Siechtum und Tod brachte.

Naturkatastrophen in Form von Hochwassern, aber auch sehr trockenen Zeiten, waren im Laufe der Geschichte immer wieder zu verzeichnen.



Szene aus dem Magdalenen-Hochwasser 1480

Hervorzuheben sind die sogenannten "Magdalenen-Hochwasser" im Juli 1342 und Juli 1480 als der Rhein eine Breite von mehreren Kilometer aufwies und mit seinen gewaltigen Fluten vielen Menschen und Tieren Tod und Vernichtung mit sich brachte. Allein die Stadt Straßburg hatte mehrere tausend Tote zu beklagen.

Zu erwähnen ist aber auch das ungemein starke Hochwasser des Jahres 1398 als die Stadt Rhinau in den Fluten versank und gänzlich vernichtet wurde.¹⁵

Durch die Hochwasser des Rheins mit all seinen Seitenarmen, sowie auch der Banngewässer (Elz mit ihren Ausläufern etc.), verlegten diese Gewässer immer wieder ihr Bett.

Dies führte dazu, dass alte Flussläufe plötzlich trocken lagen, oder verschlammten und keinen, oder nur noch einen minimalen Wasserdurchsatz aufwiesen.

Um den Wasserzulauf für die Mühlen zu sichern und deren Stillstand zu verhindern bedurfte es daher beträchtlicher Mühen und Kosten.

Auch der "Neue Graben" (*Mühlgraben*), welcher die Mühlen von Rust und Kappel mit Wasser versorgte, war infolge Hochwasser und Bettverlagerung nicht immer nutzbar, sodass die Mühlen zeitweise außer Betrieb genommen werden mussten.

Breisgauer Wasserordnung

Diese Probleme waren entlang des gesamten südlich Flussgebietes vorhanden, weshalb die "Vorderösterreichische Herrschaft", deren Gebiet nördlich bis einschließlich Niederhausen reichte, ein Regelwerk erstellte, welches die Koordination der Arbeiten zur Flusssicherung, sowie der Wassernutznießung der einzelnen Orte zum Ziel hatte.

Alle Wasserkraftnutzer an Elz. Dreisam, Glotter, Bleiche und Brettenbach waren Zwangsmitglieder.

Die 1492 als Komplettwerk erschienene 32-seitige "Breisgauer Wasserordnung", welche aber durch ihre Vorentwürfe bereits etwa um 1420 gültig war, erhielt in den Jahren 1502 - 1508 - 1518 immer wieder zeitgemäße Veränderungen.¹⁶

Diese erste Ordnung wurde dann am 27. September 1547 durch ein neues 40-seitiges Regelwerk ersetzt. In diesem werden für Rust insgesamt eine Mühle (Mühlin) und zwei Blaumühlen bescheinigt.

Ob diese Anzahl der Mühlen auch schon anfangs des 15. Jahrhunderts existent waren, also zur Zeit des gemeinsamen Wuhrenbaus, lässt sich derzeit nicht belegen, könnte aber mithin der Grund sein warum Rust beim Wuhrenbau die höheren Leistungen zu erbringen hatte.

Obwohl die Gemeinden Rust, Kappel und Wittenweier nicht zum Breisgau gehörten, waren sie jedoch, durch die von dort kommende Elz, gemäß den Vereinbarungen mit den Grundherren in die Wasserordnung mit eingebunden.

Bereits um das Jahr 1400 erfolgte die Anlage des "Neuen *(nuwen)* Graben", welcher von der Elz in den Rhein führte. ¹⁷

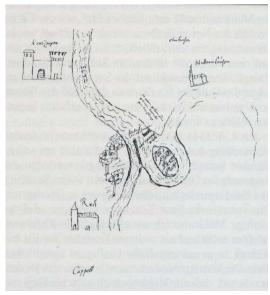
Der von der Stadt Kenzingen gebaute neue Graben sollte der Elz einen besseren Abfluss verschaffen und der Versumpfung des dortigen Wiesenareals entgegenwirken.

Ein Wasserbauwerk, Wuhre (Schleuse) genannt, sollte die Wasserzuleitung in den Ruster Mühlbach gewährleisten. Diese Wasserschleuse befand sich jedoch auf Gemarkung Hausen (Niederhausen) im Bann "Schmidtsgrün", was zahlreiche Probleme mit den dortigen Grundherren und Fischerzunft mit sich brachte.

Der Streit um dieses Bauwerk und das mittels der Wuhre abgeleiteten Wassers ist seit dem Jahre 1464 offenkundig, denn von Rust wurde Klage erhoben, dass "die von Husen ir wure (d.h. der Ruster Wuhre) zum dritten mole kurz uff gebrochen haben".

Hinweis:

Die Elz mündete in jener Zeit aufgrund ihrer Verlagerung durch Hochwässern nordwestlich von Niederhausen in den Rhein.



Wuhranlage in der Elz um 1560

Die Skizze zeigt das kurz zuvor von den Rustern im Hausener Bann errichtete Wuhr, mit dem das Elzwasser über den Mühlgraben auf die Mühlen von Rust und Kappel geleitet wurde.¹⁸

Die Ruster hatten, wie anzunehmen ist, schon zwischen 1400 und 1420, ein Wuhr in der Elz angelegt um den Abfluss des kompletten Wassers in den Rhein zu verhindern und damit den Wasserbedarf für den Mühlbach und ihre Mühle(n) zu sichern.

Durch dieses Wuhr entstanden jedoch bei Hochwasser große Überschwemmungen und führte zu enormen Schäden an den auf Gemarkung Niederhausen liegenden Gütern der dortigen Grundherren Anton und Bastian von Landeck.

So entstanden wiederum Streitigkeiten zwischen den Rustern und den Landecker Grundherren.

Auch seitens der Hausener Fischer gab es gegen das Ruster Wuhr energischen Widerstand, da dieses den Fischzug beträchtlich behinderte und hierdurch ihren Fangertrag schmälerte.

Die großen Spannungen zwischen den beiden Nachbarn äußerte sich schließlich in der bewusst herbeigeführten Zerstörung des Wuhrs durch die Hausener Fischer.

Das Ergebnis waren beidseitige handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen den beiden benachbarten Zünften.¹⁹

Da keine Verständigung und Einigung zustande kam führte diese Angelegenheit schließlich zu einem Gerichtsverfahren in Kenzingen. Mit dem im Mai 1425 ergangenen Urteil hätte der Streit eigentlich beendet sein müssen, doch die Spannungen nahmen immer mehr zu.

Erst in einem Schlichtungsverfahren vor dem Kenzinger Schultheiß kam es am 21. Mai 1492 zu einem Kaufvertrag zwischen den Brüdern Anton und Bastian von Landeck und den Ruster Bannherren Ulrich und Balthasar von Böcklin, das Wasser der "Eltza" (Elz) und "Runß" (letztere ist nicht mehr existent) betreffend.

Dieser Kaufvertrag zwischen den Landeckern und den Rustern sicherte letzteren den Bestand der alten Elzwuhre und das Recht erforderlichenfalls ein neues Wasserbauwerk zu errichten.²⁰

Zu dieser Zeit musste Rust im Gefolge von Hochwassern den Mühlbach im "Oberen Bruch" aufgeben und im Niederhausener Bann vom Schmidtsgrün ausgehend, zur Wasserversorgung ihrer Mühle(n), einen neuen Graben (Mühlkanal) bauen.

Für die Duldung hatte Rust den Gebrüdern Schnewlin von Landeck dem Vertrag zufolge die Summe von "neunzig schweren rheinischen Goldgulden" zu zahlen.

Dieser Vorgang hatte schließlich auch einen Einfluss auf das Verhältnis der Gemeinden von Rust und Kappel.

Durch die Wuhre im Hausener Gewann Schmidtsgrün wurde Wasser aus der Elz abgezweigt welches dann in den Mühlgraben abgeleitet werden konnte um den Wasserbedarf der Gemeindemühlen beider Gemeinden abzudecken.

Da dieses Wasser auch den Betrieb der Mühle von Kappel sicherte, sah die Breisgauer Wasserordnung vor, dass der Bau der Wuhre sowie die hierbei anfallenden Kosten Sache der beiden nutznießenden Gemeinden wäre.

So setzten sich Vertreter beider Gemeinden zusammen und vereinbarten die Details für den Wuhrenbau in einem zu Lichtmess 1476 abgeschlossenen Vertrag.

Diese Vereinbarungen wurden in einer erneuten Niederschrift an Lichtmess 1499 (2. Februar) nochmals festgehalten. Bei beiden Verträgen waren zwar jeweils Vertreter der Grundherren anwesend was nicht weiter verwundert da zu jener Zeit nur Schriftgelehrte, der Adel und die Kirchenleute, Lesen und Schreiben beherrschten.

Im übrigen ging es nur um reine Gemeindeinteressen nämlich dem Recht der Wasserentnahme für die Mühlen.

Aus diesem Grunde war es auch nicht erforderlich die beiden Fischerzünfte an den Verträgen zu beteiligen.

Wie aus der Vereinbarung hervorgeht hatten sich die Ruster verpflichtet das Holz für den Bau der Wuhre zu stellen, sowie jährlich neun Sester Haferzins an den Stein von Kürnberg (Adel) zu zahlen. Warum die Ruster den Hauptteil der Kosten übernommen haben ist aus dem Vertrag nicht erkennbar. Allerdings war in der Breisgauer Wasserordnung vermerkt, dass Rust damals 1 Mühle und 2 Blaumühlen besaß, also gegenüber Kappel damit den beträchtlich größeren Vorteil durch die Wasserableitung mittels der Wuhre hatte.

Nun vertraten die Ruster die Meinung, dass das Wasser nicht nur der Kapp´ler Mühle, sondern eben auch der Kapp´ler Fischerzunft nützlich sei und forderten deshalb die Kapp´ler müssten sich ebenfalls an der Zahlung der neunzig Goldgulden beteiligen, welche Rust die Grundherren von Landeck zu zahlen hatte.

Hierbei übersahen sie jedoch, dass diese Landecker Forderung bereits im Vertrag von 1492 mit den Rustern um das Wuhrrecht begründet war.

Ebenso bestand die Ruster Forderung zu Unrecht, da die Fischerzunft Kappel selbst an dem Vertrag beider Gemeinden nicht beteiligt und somit auch keinerlei Verpflichtung gegenüber den beiden Vertragspartnern eingegangen war.

Wieder entstanden beträchtliche Missstimmungen, so dass Vertreter der Obrigkeit aus Straßburg beide Gemeinden aufsuchten um vor Ort zwischen den Parteien zu vermitteln.

Letztendlich erklärte sich die Gemeinde Kappel, im Hinblick auf ihre Mühle gütlich zur Zahlung von zwanzig Gulden, zahlbar in vier Jahren, bereit.

Hierauf wurde die Vereinbarung vom Sonntag, den 6. Februar 1476 durch eine Niederschrift am Donnerstag, den 3. Januar 1499 inhaltlich schriftlich festgehalten und nochmals bestätigt.²¹

Die auch früher schon infolge div. Übergriffe vorhandenen Spannungen und Streitigkeiten, welche auch zu beidseitig verursachten Tätlichkeiten geführt hatten, waren allerdings auch danach nicht beendet. Vielmehr verursachte die Vertragsauslegung, wie dies die Ruster zu Ihrem Vorteil taten, eine weitere Zunahme der ohnehin großen Spannungen. Diese lösten immer wieder beidseitige Aggressionen jeglicher Art aus angefangen von Beleidigungen, tätlichen Angriffen, bis hin zur Wegnahme oder Zerstörung der Fischereigeräte.

Dies führte dazu, dass sich immer wieder Mitglieder beider Zünfte vor dem Ettenheimer Amtsmann zu verantworten hatten und für ihre Vergehen mit Geldstrafen bis hin zur Haft bestraft wurden.

Die nicht aufhörenden Streitigkeiten hielten bis in das anfangende 19. Jahrhundert an und führten letztendlich zu einem aufsehenerregenden Prozess, auf welchen in diesem Bericht noch eingegangen wird.

Teilrücknahme eines Lehens

Wie schon erwähnt hatte der Bischof von Straßburg der Fischerzunft Kappel die Fischrechte bereits überlassen, konnte sie aber aufgrund seiner Rechte als Grundherr jederzeit ganz, oder auch teilweise, wieder an sich nehmen.

Der Fürstbischof zog in seinem Hoheitsgebiet einige Fischwasser wieder an sich, da er sie für seine Hofhaltung benötigte. So verfügte die bischöfliche Regierung in Zabern die Lehens-Rücknahme eines Gebietsteiles im Kapp'ler Bann. Dieses wurde in der Verfügung als ein "zwei Steinwürfe weitreichendes Bannwasser – Herrenwasser" benannt.²²

Der Vertreter des Bischofs, der Ettenheimer Amtsmann Johann Balthasar von Hörde gab somit bekannt, dass das Fischen in vorgenanntem Bannwasser künftig bei schwerer Strafe verboten sei.

Obwohl dieses Wasser im Kapp´ler Bann befand ordneten die Brüder Wolf Jakob und Jakob Christoph von Böcklin (wahrscheinlich frustriert durch den Streit mit dem Bischof und im offenen Widerstand gegen denselben) ihre Untertanen an, dass sie sich, im Gegensatz zu den Kapp´lern, nicht an dieses Verbot halten müssten.

Aus dieser Lage heraus war der Vertrag von 1499, so wie ihn die Ruster auslegten, wahrscheinlich auch der Anlass für die Böcklins, sowie auch der Gemeinde und Fischer von Rust, sich nicht um das bischöfliche Verbot zu kümmern.

Sie begründeten dies so: "...... da sie ja Untertanen der Böcklins und nicht die des Bischofs wären und sie das Verbot somit nichts anginge".

In der Folgezeit gerieten die Ruster Grundherren Wolf Jakob und Jakob Christoph von Böcklin mit ihrem Lehensherrn, dem Fürstbischof von Straßburg, in dieser Angelegenheit in Streit.

Hinweis und Erläuterung:

Durch den Westfälischen Frieden wurde der 30-jährige Krieg (1618-1648) beendet.

Als Westfälischer Friede wird die Gesamtheit der zwischen dem 15. Mai und dem 24. Oktober 1648 in Münster und Osnabrück geschlossenen Friedensverträge bezeichnet.

Nach diesem Friedensschluss versuchten die Grundherren (Fürsten und Ritteradel die labile politische Lage für sich auszunützen.

Alle waren war bemüht ihre Rechte und Gebietsansprüche neu festzulegen, zu erweitern und zu sichern. Ebenso wurde ohne Rücksicht versucht möglichst viel politischen Einfluss zu gewinnen und die eigenen Machtbereiche auszubauen.

Hierdurch entstanden große Spannung und Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gruppen, was eine ziemlich wirre politische Lage zur Folge hatte und das Land in die Nähe eines Krieges brachte.

Warum sich der Fürstbischof, als übergeordnete Hoheit und Ruster Lehensgeber diesen Affront der niederadeligen Ritter Böcklin gefallen ließ, lässt sich vermutlich nur mit der damaligen herrschenden unsicheren politischen Situation und den Aufteilungsstreitigkeiten zwischen den Fürsten und der Ritterschaft nach Ende des 30-jährigen Krieges erklären. Die Böcklins waren Teil der Ortenauer Ritterschaft und damit herrschte Feindschaft zwischen ihnen und dem Fürstbischof, was sich auch in ihrer Aufsässigkeit zeigte.

Diese bischöfliche Anordnung nutzten die Böcklins als Anlass, um mit der Unterstützung durch die Ortenauer Ritterschaft, dem Fürstbischof offen die Stirn zu bieten.

Gestärkt durch die Aufforderung ihrer Grundherren, der Brüder Wolf Jakob und Jakob Christoph von Böcklin die Anordnung der bischöflichen Regierung bewusst zu missachten, sowie auch angestiftet durch den Ruster Schultheiß Konrad Werner, umgingen die Ruster Fischer vorsätzlich und starrsinnig das Verbot und die Warnungen des Ettenheimer Amtsmanns und fischten weiter im Herrenwasser.

Nach wiederholten Verstößen der Ruster requirierte der bischöfliche Amtsmann von Hörde dem Ruster Fischer Hans Krampp, nach dem dieser beim fischen ertappt wurde, schließlich Boot und Gerätschaft.

Die Ruster verlangten nun vom Ettenheimer Amtsmann dreist die sofortige Rückgabe von Boot und Gerätschaft, da sie das bischöfliche Verbot nicht betreffen würde.

Der Amtsmann ließ sich jedoch nicht auf diese Forderung ein und verweigerte berechtigt die Rückgabe der Gerätschaft.

Dies führte nun wiederum seitens der Böcklins zu einer Beschwerde bei der Ortenauer Ritterschaft, welcher sie sich angeschlossen hatten, in der Hoffnung auf deren Unterstützung und dem jedoch vergeblichen Begehren auf sofortige Rückgabe der requirierten Gegenstände.

Auch das folgende sechsmalige erfolgte Votum der Ritterschaft an Kanzler und Räte des Hochstifts Straßburg zu Zabern änderte nichts an deren Einstellung.

Mehrfache eigene Versuche und Eingaben der Böcklins und der Ruster selbst zeigten keinen Erfolg. Der Ettenheimer Amtsmann Johann Balthasar von Hörde verweigerte beharrlich die Rückgabe des beschlagnahmten Gutes an den Fischer Krampp.

Im Jahre 1664 kam es zu einem Wechsel und das Amt Ettenheim erhielt mit Ignaz Wilhelm Kasimir Freiherr von der Leyen einen neuen Amtsmann.

Dies war nun Anlass für die Ruster bei dem neuen Amtsträger ihr Glück zu versuchen und ihre Forderung für die Rückgabe des Bootes und der Gerätschaft erneut zu stellen.

Mit der Wahrheit nahmen sie es jedoch nicht so genau und behaupteten nun vor dem Amtsmann von der Leyen entgegen der Wahrheit, zwar im Kapp´ler Bann, jedoch niemals im "*Herrenwasser*" gefischt zu haben.

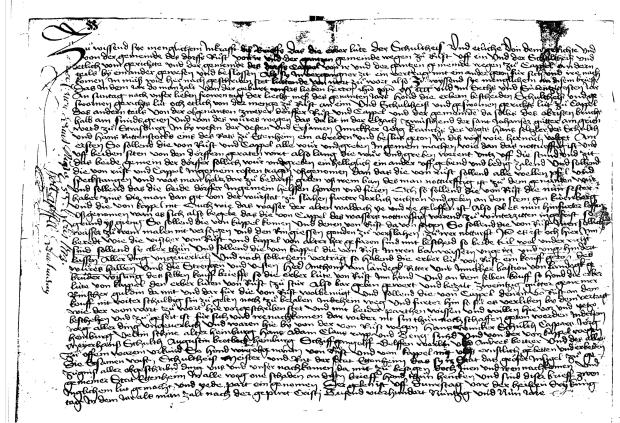
Sie versprachen das Verbot des Bischofs zu akzeptieren, worauf sich Amtsmann von der Leyen gutgläubig auf die Ruster Forderung einließ und ihnen Boot und Garn übergab.

Mit der Zusage das bischöfliche Verbot einzuhalten akzeptierten die Ruster formell letztlich auch das Hoheitsrecht des Bischofs.

Vertrag der Gemeinden Rust und Kappel vom 3. Januar 1499

Bereits am 03. Februar 1476 wurde zwischen Vertretern der Gemeinden Rust und Kappel ein Vertrag abgeschlossen, welcher die jeweils anteiligen Leistungen und Kosten zwischen den beiden Gemeinden für den gemeinsamen Bau einer Wuhre festlegte.

Mit Datum vom 03. Januar 1499 kam dieser Vertrag endgültig nochmals zur Niederschrift.²³



Vertrag zwischen den Gemeinden Rust und Kappel vom 3. Januar 1499 GLA 271/47

Fischerordnung vom 28. Dezember 1725 / Artikel §23 ²⁴

§23soll denen Ruster fischern ebenfalls vndter 1ß straf verbotten sein, daß dieselbe ob der hießigen mühl im oberen bach weiter nicht alß biß an den Cappler bann mit dem blümel vndt Stohrbehren zue streichen vndt zue stöhren odter zue fischen".

Hinweis:

Es ist wurde hier bewusst nur Artikel § 23 der Ordnung aufgeführt, da dieser in der Folgezeit zum großen Streit mit den Rustern führte.

Abbruch des Wuhrs / Streitfall 1725-1732

Die neu erstellte Fischerordnung von 1725, wurde durch die bischöflich-straßburgische Regierung in Zabern (*Elsass*) auch von Kardinal/Fürstbischof Armand-Gaston von Rohan bestätigt.

Die Ruster betrachteten jedoch den Artikel §23 der Ordnung als Affront, da dieser ihnen das Fischen im Kapp´ler Bann bei Strafandrohung verbot.

Dies erfüllte die Ruster mit derartiger Wut, dass sie das gemäß Vertrag von 1499 gemeinsam gebaute Wuhr im Jahre 1730 zerstörten, um damit aus Rache den Kapp´lern das Wasser für ihre Mühle zu entziehen.²⁵

Hinweis:

Auch die Ruster Fischerzunft selbst verbot, gemäß ihrer Fischerordnung vom 13.Juli 1768, fremden Fischern bei Strafe von "sechs fl" (Gulden) das Fischen in ihrem Bann und dies ohne dass die Nachbarzünfte deswegen ausgerastet sind!.

Ab dem Sommer konnte dann die Kapp'ler Mühle nicht mehr betrieben werden, so dass ein immer größerer Schaden für die Gemeinde Kappel entstand.

Der Schultheiß von Kappel und der Ettenheimer Amtsmann Hasler von Waßlenheim versuchten deshalb mehrfach mit dem Ruster Schultheiß und der Ruster Grundherrschaft Böcklin zu verhandeln, was aber ohne jeglichen Erfolg blieb.

Nun schrieb das Amt Ettenheim am 8. März 1731 frustriert an die bischöfliche Regierung nach Zabern und bat um Hilfe. Es berichtete, dass die Ruster den Kapp´lern das vertraglich zugesicherte Wasser seit neun Monaten vorenthalten und der Kapp´ler Schultheiß von ihnen auf unverantwortliche Art gekränkt werde.

Wie sehr diese Angelegenheit die Gemüter bewegte und welche Form der Umgang der Ruster mit seinem Nachbarn angenommen hatte mag ein vom Amt Ettenheim geschriebener Brief an die bischöfliche Regierung in Zabern zeigen, in welchem frustriert über den Vorgang berichtet wird.

Eine Zeitung hat einen Ausschnitt daraus veröffentlicht, welcher hier wiedergegeben ist:

"Der Ruster Schultheiß ist so grob und unnachbarisch, dessen man sich von einem Nachbarn nie hätte versehen (erwarten) sollen. Er gebraucht solche grobe, ehrvergessene und despektierliche Redensarten, welche ich aus Gründen des Respekts namhaft zu machen Bedenken trage. Seit nunmehr neun Monaten wird der Kapp´ler Mühle das Wasser vorenthalten".

"Der neu-gebackene Ruster Schultheiß Michel Ott macht das, um die Ruster Fischer zu begünstigen, und die Ortsherrschaft (von Böcklin) billigt dies.

Der Schultheiß ist ein solch ungehobeltes und ungeschlachtes "pecus campi" (=Feldvieh oder wildes Tier), aus welchem nichts Vernünftiges herauszubringen ist, selbst wenn man ihm mit einem Bengel das dumme Hirn aufrühren wollte".

Die bischöfliche Regierung Zabern schrieb nun an die Ruster Herrschaft *(von Böcklin)* der Kardinal möchte einen Prozess vermeiden und lebe in der Hoffnung, dass die Ruster das zerstörte Wuhr wieder herstellen.

Die Brüder Wolfgang Friedrich, Jakob Christoph und Wolfgang Sigmund von Böcklin erklärten sich zwar bereit, hatten aber nicht mit dem Widerstand ihrer Untertanen und dem Schultheiß gerechnet.

Auch der Ettenheimer Amtsmann versuchte wiederum in Rust zu vermitteln, was wiederholt ohne Erfolg blieb.

Die Regierung in Zabern sandte darauf ein Schreiben an die Böcklins und drohte entsprechende Maßnahmen gegen Rust an.

Obwohl die Ruster Grundherren mit Schreiben vom 11. September 1731 versichert hatten, dass das Wuhr wieder hergestellt werde und somit das Wasser seinen Lauf nach Kappel erhält, wurde auch diese Zusage wiederum nicht eingehalten.

In einem Schreiben vom 20. September 1731 befahl das Ritterschaftsdirektorium der Ortenauer Ritterschaft in Offenburg der Gemeinde Rust in der Streitsache mit Kappel keinem Befehle der hochfürstlichen Straßburger Regierung Gehorsam zu leisten.²⁶

Hinweis:

Mit dieser Aufforderung zur Rebellion zeigte die Ritterschaft ganz offen ihre Feindschaft gegen den Fürstbischof.

So berichtete der Ettenheimer Amtsmann mit Schreiben vom 25. Januar 1732 der Regierung, "dass die Böcklins keinerlei Bereitschaft zeigten ihre Versprechungen zu erfüllen und die Mühle von Kappel seit nunmehr eineinhalb Jahre unter Wassermangel leide".

"Hinzu käme, dass die Böcklins durch einen neuen Damm das Wasser zu ihrer eigenen Hanfreibe ableiten würden, was den Kapp´lern noch mehr das Wasser entzöge und worüber diese Beschwerde führten".

Diese Verweigerung der Wasserzuführung nach Kappel war ein grober und vorsätzlicher Vertragsbruch der Ruster.

Am 28. Januar 1732 teilte Fürstbischof Kardinal von Rohan den Böcklins nun energisch mit, "dass die Angelegenheit umgehend zu erledigen, auch der Gemeinde Kappel für den Schaden eine Entschädigung zu zahlen sei, er andernfalls den Kapp´lern beistehen würde, was für die Böcklins und ihre Untertanen verdrießlich werden könne".²⁷

Wie auch schon zuvor versuchten die Böcklins erneut die Angelegenheit durch eine Absprache mit dem Vertreter der vorderösterreichischen Regierung Kammerrat Baron von Girardi, zu verzögern. Dieser bat nun die bischöfliche Regierung in Zabern die Angelegenheit doch bis zu der "demnächst anstehenden Wasservisitation" zu belassen.

Dass dies der bisherigen Verzögerungtaktik der Böcklins entsprach und von ihnen keineswegs daran gedacht war die Anordnung der Zaberner Regierung zu vollziehen zeigt sich auch dahingehend, dass das Schreiben mit dem Ausführungsbefehl der Böcklins vom 11. September 1731 stammte, während das österreichische Schreiben erst auf 10. Februar 1732 datiert war.

Nun erhielten die Böcklins von der bischöflichen Regierung ein letztes ultimatives Mahnschreiben welches sie dann doch noch veranlasste nachzugeben und die Angelegenheit im Sinne der Regierung zu Zabern zu regeln.

Hinweis:

Die etwas längere und trotzdem in div. Details und Begebenheiten unvollständige Darstellung dieses Streites soll aufzeigen wie sich die Obrigkeiten, Gemeinden und Zünfte das Leben schwer machten, was in diesem Falle nicht unwesentlich dem starrsinnigen Verhalten der Ruster Grundherren und des Ruster Schultheißen Ott anzulasten war.

Die Streitigkeiten zwischen den Fischerzünften waren bis Anfang des 19. Jahrhunderts unvermindert weitergegangen. Beide Zünfte brachten nun beim Mahlberger Amtsmann von Roggenbach ihren Anspruch auf die Fischrechte auf Gemarkung Kappel vor, welcher sich mit der Bearbeitung der Anliegen jedoch Zeit ließ.

Sein Nachfolger Dornsbach, welcher seinen Amtssitz mittlerweile wieder in Ettenheim hatte, nahm die wiederholten Klagen und Beschwerden der Kapp'ler Fischerzunft zum Anlass das Ruster Amt zu ersuchen für die Ruster Fischerzunft ein Verbot für das Fischen auf Kapp'ler Gebiet zu erlassen, was dieses jedoch mit Hinweis auf "alte hundertjährige Rechte" ablehnte.

Mit Datum vom 10. Oktober 1812 verlangte Amtmann Dornbach nun einen Beweis für das Vorhandensein der seitens Rust beanspruchten alten Fischrechte.

Dies lehnte das Amt Rust ab mit dem Hinweis dass die Zunft von Kappel ihre Klage nicht in Ettenheim, sonder vor dem damals noch existenten Amt der Böcklins zu Rust hätten vorbringen müssen.

Das Ettenheimer Amt akzeptierte diese unbegründete Meinung nicht und erließ am 26. Oktober 1812 das Urteil, welches der Ruster Fischerzunft verbot weiterhin in der Gemarkung Kappel zu fischen.

Gegen dieses Urteil legten nun die Ruster Beschwerde beim Hofgericht Rastatt ein, womit nun eine aufsehenserregende spektakuläre Auseinandersetzung beider Zünfte vor Gericht begann.

Diese sollte das angespannte Verhältnis der beiden Zünfte zueinander für die Zukunft noch mehr belasten.

Säkularisation

Hinweis:

Unter Säkularisation versteht man staatliche Eingriffe in kirchliche, oder auch private Vermögensrechte, besonders aber die Enteignung oder Aufhebung geistlicher Institutionen zu weltlichen Zwecken und Bereicherungen.

Die napoleonischen Kriege, welche ganz Europa erschütterten, wurden am 9. Februar 1801 mit dem Friedensschluss von Luneville (Elsass/Lothringen) beendet.

In diesem Friedensvertrag wurde faktisch die Annexion der linksrheinischen Gebiete durch Frankreich bestätigt und völkerrechtlich legalisiert.

Gleichzeitig sah der Vertrag eine Entschädigung der weltlichen Territorialfürsten für ihre an Frankreich verlorenen linksrheinischen Gebiete zu Lasten der geistlichen Reichsstände vor.

In den Kriegen Napoleons hatten die deutschen Fürsten und der Ritteradel ihre sämtlichen linksrheinischen Territorien und Besitztümer an Frankreich verloren.²⁸

Napoleon war jedoch damit einverstanden, dass sich die deutschen Fürsten beim geistlichen Stand durch Eigentumsentzug, sowie durch Auflösung kleinerer weltlicher Herrschaften bisheriger Reichsstände rechts des Rheins, schadlos halten könnten.

Hierzu wurde die Maßregel der Säkularisation, gemäß des französischen Beispiels anno 1789, in Vorschlag gebracht und von der Regierung, wie auch den Fürsten und der Ritterschaft angenommen.

So bekam auch der badische Markgraf mit Napoleons Genehmigung andere, ungleich größere Gebiete als die verlorengegangenen, als Entschädigung.

1806 wurde Baden Großherzogtum – leider nicht Königreich, wie auf Regierungsseite gehofft wurde.

Das Land Baden war dabei, mit Napoleons Zugeständnis, einer der großen Gewinner.

Durch die Eingliederung diverser kleinterritorialer Grundherrenbesitze vervierfachte sich die Fläche des Landes und die Zahl der Einwohner erhöhte sich auf das Fünffache.

Die Enteignungsmaßnahmen in der Säkularisation wurde 1803 durch den sogenannten "Reichsdeputationshauptschluss" vom 25. Februar 1803 legitimiert und ein Raubzug besonderer Art damit legalisiert.

Es war eine Zeit in welcher staatlicherseits versucht wurde den Einfluss der Kirche in der Politik soweit wie nur machbar einzudämmen, oder auch, soweit möglich, ganz auszuschalten.

Leider fielen diesem einmaligen Vorgang der Bereicherung durch drastische und übereilte Inbesitznahmen der Klöster, verbunden mit einer heute unverständlichen Raffsucht (z.B. beim Kloster Ettenheimmünster) auch manch wertvolle Kulturgüter zum Opfer.

Mit dem Februar 1803 wurde das bischöfliche Oberamt Ettenheim nach ca. sieben Jahrhunderten (ca. 1100 - 1803) aufgelöst und die Rechte des bisherigen Grundherrn gingen an das Land Baden über. Somit hatte der Fürstbischof von Straßburg seine Hoheits- und Grundrechte über Kappel an den Staat verloren.

Die Gemeinde Kappel wurde nun von der badischen Regierung, hinsichtlich der Verwaltung, dem neuen Amt Mahlberg zugeteilt, welches für den ehemaligen Bezirk Ettenheim zuständig war.

Hinweis:

Dieser fragwürdige Vorgang der Enteignung durch das Land Baden sollte sich anno 1848 bei den Fischerzünften, hinsichtlich ihrer alten Fischereirechte, wiederholen.

Dazu mehr unter Punkt Vergleich mit der Konkurrenzkasse Emmendingen.

Der Prozess 1812-1814

Wie in Unterlagen der Zunft von Kappel erwähnt, haben die Ruster das von ihnen aus dem Vertrag von 1499 beanspruchte Fischrecht in Kapp´ler Gewässern zum Teil provokant und ausbeuterisch ausgeübt, was bestimmt nicht förderlich war für das Verhältnis beider Zünfte.

Es kam immer wieder zu von beiden Seiten ausgehenden Aggressionen welche von verbalen Attacken bis hin zu schweren handgreiflichen Aktionen führten.²⁹

Diese sollen hier nicht einzeln behandelt werden. Hervorzuheben ist jedoch der Streit mit Rust, aufgrund eines missverständlich abgefassten Vertrages der beiden Gemeinden, bzw. seiner einseitigen Auslegung, wie nachstehend noch behandelt wird.

Wie bereits zuvor schon erwähnt hatte die Fischerzunft Klage gegen den Anspruch der Ruster auf Kapp´ler Gebiet fischen zu dürfen vor dem Ettenheimer Amtsgericht eingereicht.

In seinem Urteil vom 26. Oktober 1812 bestätigte das Gericht zu Ettenheim, dass die Rustern kein Recht der Befischung in den Bannwasser von Kappel hätten.

Gegen dieses Urteil legten nun die Ruster Beschwerde beim Hofgericht Rastatt ein.

Um folgenden Bericht folgen zu können ist es dienlich den folgenden aus dem Vertrag 3. Januar 1499 übersetzten Wortlaut zu lesen.

"Zu wissen sei jedermann durch Kraft dieses Briefes, dass die ehrbaren Leute, der Bürgermeister und etliche von dem Gericht und von der Gemeinde des Dorfes Rust von ihr und der ganzen Gemeinde wegen zu Rust auf ein und der Bürgermeisters und etliche vom Gericht und der Gemeinde des Dorfes Kappel von ihr und der ganzen Gemeinde wegen zu Kappel andern-teils bei einander gewesen und beschlossen als sie in vergangener Zeit einen Vertrag miteinander getan haben, für sich und ihre Nachkommen, in Form wie hernach geschrieben stets lautend von Wort zu Wort, alsousw.".

"Zu wissen sei jedermann in diesem Brief, dass in dem Jahre, da man zählt seit der Geburt unseres lieben Herrn Jesus Christus, Tausend Vierhundert und im sechsundsiebzigsten Jahr am Sonntag, nach unserer lieben Frauentag, der Lichtmess des genannten Jahres haben die ehrbaren, bescheidenen Bürgermeister und geschworenen Gerichtsleute, sowie etliche von der Menge zu Rust zu einem und Bürgermeister und geschworenen Gerichtsleute zu Kappel des anderen Teils von den

obengenannten zwei Dörfern Rust und Kappel und der Gemeinde daselbst, des obersten Bruchs halber am Schmidtsgrün und von des Wuhres wegen, das da liegt in der Elz zwischen den Sankt Johanniter Gütern am grünen Werd zu Straßburg. Im Beisein der festen und ehrsamen Junker Jörg Kranich, des Vogtes Hans Seltzer, des Bürgermeisters und Hans Ruttenstocks, einer der Räte zu Ettenheim, eine Abrede und Beschluss getan in dieser Weise wie danach folgt:

Am ersten, so sollen die von Rust und Kappel alle Wuhren und Gräben gemeinsam machen, wie dann das notdürftig ist und auf beiden Seiten von den Dörfern geraten wird, so lang die Wuhren und Gräben währen und bis auf die Stunde und Zeit, dass beide Gemeinden der Dörfer sollen diese Wuhren und Gräben einstimmig einander aufgeben und ledig der Zahlung sind und sollen die von Rust und Kappel gemeinsam die Kosten tragen, ausgenommen davon, dass die von Rust sollen alle Wellen, Pfähle und Steckstangen und was man Holz dazu bedarf geben aus ihrem Bann, das dann notwendig ist zu dem genannten Wuhr und sollen dabei die beiden Dörfer ins gemein helfen hauen und führen (Fuhrdienst) auch so sollen die von Rust die neun Sester Haferzins, die man dann gibt wegen der Wuhrstatt zu schlagen, weiterhin jährlich richten und geben an den Stein zu Kirnberg und die von Kappel nicht. Auch wie das Wasser der alten Waldach je und je gelaufen ist, also soll es nun hinfort laufen. Ausgenommen wenn es sich also begebe, dass die von Kappel das Wasser notwendig brauchen zur Winterszeit (wenn) eingefroren (ist), so Grundeis ginge, so sollen die von Kappel kommen und denen von Rust davon sagen. Dann sollen die von Rust ihnen solches Wasser zu ihrem Malen nicht versagen und den Rheingiessen wohlwollend zu verschlagen zu ihrer Notdurft. Außerdem ist auch hierin besprochen wie die Fischer von Rust und Kappel von alters her gefahren sind mit Bescheid so beide Teile wohl unterrichtet sind so sollen sie aber tun und sollen die von Kappel die von Rust in ihren Bannwässern ungeirrt und ungehindert lassen aller Dingen ungefährlich und nach diesem Vertrag, so haben die ehrbaren Leute von Rust einen Kauf getan des Wuhres wegen und die strengen und festen Herren Anthoni von Landeck, Ritter und Junker Bastian von Landeck Gebrüder Weisung des selben Kaufbriefes, so die ehrbaren Leute von Rust innehaben und an dem selben Kauf, so haben die ehrbaren Leute von Kappel den ehrbaren Leuten von Rust zur Steuer, also bar gegeben, gewährt und bezahlt Zwanzig guter gemeiner rheinischer Gulden damit und dafür die von Rust wohl begnügt (sind) und sollen die von Kappel denen von Rust an dem Kauf nicht weiter schuldig sein zu geben, noch zu bezahlen in allen Wegen und künftighin so soll es verbleiben bei dem Vertrag, wie er von Wort zu Wort hier geschrieben steht und mit beider Parteien Wissen und Willen hier vor und jetzt geschehen und zugesagt ist für sich und ihre Nachkommen dagegen nichts zu tun noch zu schaffen und tun werden in allen Wegen aller Ding ungefährlich und waren hierbei von denen von Rust wegen Hans Winker Bürgermeister, Caspar Jörg Heimburger, Veltin Schine alter Ortsvorsteher, Hans Adam, Claus Rapp und Teng Smid und von denen von Kappel wegen Mayer Hanß Schultheiß, Augustin Brotbeck Ratschreiber, Schiff Gangolff, Gelffen Werlin und Andreas Beisitzer und der aller zu offenbaren Urkunde so haben wir oben genannten von Rust und von Kappel mit Fleiß ernstlich gebeten und erbeten die ehrsamen, weisen Bürgermeister, Meister und Rat der Stadt Ettenheim, dass sie ihr Stadt das große Siegel zu dem Zeugnis aller oben geschriebenen Dinge uns und unseren Nachkommen, damit zu bestätigen doch ihnen und ihren Nachkommen und Gemeinde Stadt Ettenheim in allen Wegen ohne Schaden an diesem Brief haben tun vereinbaren und es sind dieser Briefe zwei in gleichem Wortlaut gemacht und jede Partei hat einen genommen".

Vorgenannter Text bildete die Grundlage für den Prozess zwischen Kappel und Rust.

Das Ettenheimer Amtsgericht hatte in seinem Urteil vom 26. Oktober 1812 Bezug auf die Kapp´ler Fischerordnung von 1725 genommen und darauf hingewiesen, dass das Fischrecht ein landesherrliches Recht sei.

Damit sei die Fischerordnung, welche den Rustern das Fischen in Kapp´ler Banngewässer bei Strafe untersagt voll rechtens, zudem diese Ordnung nebst vier weiteren auch vom Fürstbischof Rohan von Straßburg als Grundherr selbst genehmigt und bestätigt wurde.

Diese Urteil interessierte die Ruster jedoch nicht, weshalb sie beim Hofgericht Rastatt Beschwerde gegen das Ettenheimer Urteil einlegten.

Dieses akzeptierte deren Einwand und sprach am 12. Oktober 1813 seinen Urteilsspruch gemäß dem die Ruster als Sieger hervorgingen. Die Kapp´ler Fischer hatten nun die Kosten, sowohl des Ettenheimer Verfahrens, als auch des Rastatter Gerichtsverfahrens zu tragen.

Gegen dieses Urteil legten die Kapp´ler ihrerseits Einspruch ein. Dieser wurde allerdings mit Datum vom 21. Mai 1814 vom Oberhofgericht Mannheim verworfen, da keine Verfahrensfehler beim Rastatter Prozessverfahren erkannt wurden.

Das Rastatter Urteil bewirkte bei der Fischerzunft Kappel eine tiefe Enttäuschung mit großem Zweifel am Rechtswesen und der Meinung einem Fehlurteil zum Opfer gefallen zu sein. Bei den Rustern löste es indessen eine Euphorie aus, welche bis in die heutige Zeit angehalten hat,

was dann auch die Fischer von Kappel in der Zukunft noch bitter zu spüren bekamen.

Analyse

So einfach dieser ganze Vorgang und die unterschiedliche Rechtsauffassung erscheinen mag, um so mehr Zündstoff verbirgt sich darin.

Es kann und darf hinterfragt werden warum Gerichte Entscheidungen vorhergehender juristischer Institutionen für nichtig erklären können und mit ihrem Urteil eine zum Teil total kontroverse Rechtsauffassung präsentieren.

Jedes Gericht ist zwar überzeugt Recht gesprochen zu haben und hat dies auch gemäß seinen Überlegungen und Bewertungen getan. Es gibt nun aber in der Justizgeschichte auch Gerichtsverfahren deren Urteile von politischen Strömungen nicht unbeeinflusst geblieben sind.

Jeder Urteilsspruch wirft schließlich auch Fragen auf deren Beantwortung viel zur Akzeptanz desselben beitragen kann. Geschieht dies aber nicht ausreichend, so bleiben Zweifel daran.

Wie entstehen Urteile?

Sehr vereinfacht gesehen resultieren sie aufgrund der Grundlage geltender Gesetze, der Akzeptanz und der Bewertung von Fakten. Wertet nun ein Gericht gewisse Details nicht oder anders als eine Justizinstitution zuvor, so kann dies zu einem völlig anderen Urteilsspruch führen.

Während die Ruster den Rastatter Urteilsspruch befriedigt feierten, mussten ihn die Kapp´ler zähneknirschend, wohl oder übel hinnehmen.

Starke Zweifel jedoch, ob dem Recht wirklich genüge getan wurde, sind bis heute geblieben.

Urteile sind Sache des Gerichts, aber jedermann hat in einer Demokratie das Recht zu zweifeln, aus dem Urteilsspruch entstehende Fragen zu diskutieren und aus seiner Sicht auf evtl. Schwächen hinzuweisen.

Warum wurde seitens des Gerichts die Rechtsentscheidung des Amts Ettenheim, sowie der bischöflichen Regierung zu Zabern (Elsaß) und des Kardinals Armand-Gaston von Rohan,

Fürstbischofs von Straßburg, vom 15. November 1572, das Verbot auch die Ruster betreffend, nicht akzeptiert? Es handelte sich schließlich um ein Grundrecht des Fürstbischofs.

Hinweis:

Auch in der bischöflichen Regierung saßen Juristen welche sich mit den damaligen Gesetzen, so ist anzunehmen, bestimmt nicht schlechter auskannten.

Hatte evtl. das schlechte Verhältnis zwischen dem Land Baden und seiner Ritterschaft gegenüber dem Fürstbischof einen Einfluss auf das Urteil?

War der Vertrag überhaupt noch gültig, nachdem die darin festgehaltenen Pflichtleistungen von Rust vorsätzlich und beharrlich verweigert wurden?

Wurde überprüft ob die Voraussetzungen und Grundlagen für ein Bestehen des Vertrages zum Zeitpunkt des Verfahrens noch vorhanden waren?

Ist der Begriff des "fahen" (fahren) umfassend geprüft worden oder wurde die Ruster Darstellung einfach als gegeben hingenommen?

Hinweis:

Eine Rundfrage bei den Fischerzünften, wie dies die Stadt Straßburg schon anno 1480 bei der Frage des Rheinsrechtes durchführte, hätte dem Gericht wohl sehr schnell aufzeigen können was unter dem Begriff "fahen" in der Realität wirklich zu verstehen war.

Im übrigen wird die Ruster Behauptung <u>fahen bedeutet fischen</u>, sowie die vermutlich wohl urteilsentscheidende Akzeptanz des Gerichts, auch durch die Ruster Fischerordnung vom 2. September 1736 selbst ad absurdum geführt, sowie auch durch Ordnungen anderer Zünfte als nicht gegeben belegt.³⁰

Die Ruster Zunft hat ihren Rechtsanspruch darauf begründet, dass in der Urkunde erwähnt wird: ".....dass die von Kappel die von Rust in ihren Bannwässern ungeirrt und ungehindert lassen aller Dingen ungefährlich und nach diesem Vertrag etc."

Waren die Worte "ungeirrt", "ungehindert" und "ungefährlich" nicht Hinweis genug auf die "von alt her" immer wieder stattgefundenen und beidseitig eskalierenten Streitigkeiten, mit der nunmehr vertraglichen Zusicherung der Kapp´ler diese künftig den Rustern gegenüber bei deren Durchfahrt durch Gewässer der Gemarkung Kappel zu unterlassen?

War der Vertrag mit den darin beschriebenen Rechten und Pflichten überhaupt noch gültig, da es doch darin über dessen Dauer eindeutig heißt: "solang das Wuhr besteht!"

Hinweis:

Das Elz-Wuhr in der Gemarkung Niederhausen war zum Zeitpunkt des Prozesses schon längst nicht mehr existent.

Und - und / Fragen über Fragen, je mehr man sich mit diesem Vorgang beschäftigt.

Die Urteilsbegründung gibt, soweit erkennbar, jedenfalls keine Hinweise auf diese und viele andere hier nicht aufgeführte Fakten und Fragen.

Diese Analyse soll aufzeigen, dass mit diesem Urteilsspruches keine Befriedung zwischen den beiden Zünften erreicht wurde.

Er bewirkte im Gegenteil auf Generationen hinaus bitteren Streit zwischen den beiden Zünften.

Vergleich mit der Konkurrenzkasse Emmendingen

Das Ende der napoleonischen Kriege und der Abschluss des Friedensvertrag zwischen den Franzosen und den Deutschen auf Schloss Luneville (*Frankreich*) wurde zuvor schon erwähnt.

Nach diesem Vertrag verloren die deutschen Fürsten ihre gesamten linksrheinischen Güter. So wie zuvor in Frankreich 1789 schon praktiziert, wurden auch im Land Baden 1803 die Abteien, Klöster und Stifte per Gesetz aufgelöst und ihrer ganzen Güter samt dem beweglichen Besitztum zum Vorteil der deutschen Fürsten und Ritterschaft enteignet.

Doch auch die Fischer sollten in der damaligen politischen Erneuerungsphase nicht ungeschoren davon kommen.

Entsprechend dem französischen Vorbild entzog ihnen die in Geldnöten befindliche badische Regierung per Gesetz vom 10. April 1848 die von den Grundherren überlassenen Fischrechte. Alles geschah ohne jegliche Entschädigungsleistungen.

Diese nun vom Staat eingezogenen Rechte wurden für das Land Baden in unserer Gegend von der sog. Konkurrenzkasse Emmendingen verwaltet, welche die Fischwasser auch verpachtete.

Die rechtlich doch sehr umstrittene Maßnahme erzeugte eine starke Unruhe, so dass sich das Parlament mit Datum 29. März 1852 zu einer Gesetzeskorrektur genötigt sah.

Dieses Gesetz sagte nun den Fischerzünften eine sehr geringe Entschädigung zu, wenn diese dafür Verzicht auf das alte Recht leisteten und die Fischrechte endgültig dem Land überließen.

Allerdings konnten die Fischerzünfte aber auch unwiderruflich ihre alten Fischrechte wieder zurück erhalten. Dazu mussten sie, aufgrund der angespannten Finanzlage des Landes, auf jede Entschädigung für die Zeit des staatlichen Rechtsentzuges verzichten.

Es stand für die meisten Zünfte wohl außer Frage, dass sie sich für die Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte entschieden.

Somit vollzog die Konkurrenzkasse im Spätjahr 1854 mit diesen Zünften einen Vergleich, bestätigte ihnen die alten Fischrechte und genehmigte ihnen dieselben als unwiderruflich Recht "*von alters her und für immer*" in das Grundbuch der jeweiligen Gemeinde eintragen zulassen.³¹

Grundbuch

Die Fischerzunft Kappel hat dies am 24. Februar 1855 wahrgenommen und ließ ihr Fischrecht für die Gemarkung Kappel in das Grundbuch in Bd. 6, Nr. 151 einschreiben.³²

Auch die Fischerzunft Rust hat sich ihr Fischrecht für die Gemarkung Rust in das dortige Grundbuch eintragen lassen.

Obwohl den Rustern seitens der Konkurrenzkasse, auf der Grundlage des erwähnten Prozesses, zugestanden wurde das Fischrecht für die Gemarkung Kappel im Grundbuch dieser Gemeinde eintragen zu lassen, haben sie diesen Schritt - warum auch immer nicht vollzogen.

Nach mehr als 130 Jahren kam ihnen dies nun doch noch in den Sinn.

Am 28. Dezember 1988 beantragte die Fischerzunft Rust beim Grundbuchamt Kappel – Grafenhausen die Eintragung von Ruster Fischereirechten in sämtliche Fließgewässer der Gemarkung Kappel.

Dieser Antrag wurde jedoch seitens des sehr versierten und gesetzeskundigen Justiziars gemäß der Gesetzeslage zurückgewiesen und wie folgt begründet:

(Kurzfassung)

"Rust habe auf Verlangen des Grundbuch-Justiziars hin keinen Nachweis für seinen Rechtsanspruch erbracht, auch weise das Urteil des Hofgerichts Rastatt vom 12. Oktober 1813 keinen differenzierten Anspruch auf ein flächenmäßig bestimmtes Gewässerteil aus.

Im übrigen sei ein grundstückgleiches Fischereirecht zur Grundbucheintragung nur bis zum 31. Dezember 1985 möglich gewesen, der Antrag aber erst zum 28. Dezember 1988 und damit nicht fristgerecht erfolgt."

Dieser Abweisung folgte ein sehr hartnäckiger Schriftwechsel zwischen dem Ruster Vertreter und dem Notar.

Letzterer sah jedoch keinen Grund seine auf der Gesetzeslage beruhende Entscheidung zu ändern.

Nachdem die Fischerzunft Rust ihren Willen beim Grundbuchamt und Notar nicht durchzusetzen vermochte legte sie schließlich beim Landgericht Freiburg Beschwerde gegen den Entscheid des Kapp´ler Grundbuchamtes ein.

Auch hier folgte im Rahmen einer Überprüfung dieser Beschwerde wiederum ein entsprechender Schriftverkehr, in welchem auch die Fischerzunft Kappel zur Stellungsnahme einbezogen war. ³³

Nach sehr intensiver Überprüfung empfahl das Landgericht der Fischerzunft Rust, aufgrund der zu erwartender Erfolgslosigkeit eines Verfahrens und mit Hinweis auf die dann anfallenden Kosten ihre Beschwerde zurückzuziehen, was dann dieRuster schließlich auch taten.³³

Ob damit nun der endgültige Schlussakt in diesem Drama erreicht ist? Wer weiß?

Die Fischerzunft heute

Das Fischerhandwerk erlebte seinen Höhepunkt in der Zeit von Anfang des 18. Jahrhunderts bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts. Von da an ging die Bedeutung dieses Gewerbes, aufgrund verschiedener negativer Einflüsse ständig zurück und kam schließlich Mitte des 20. Jahrhunderts nahezu zum Erliegen.

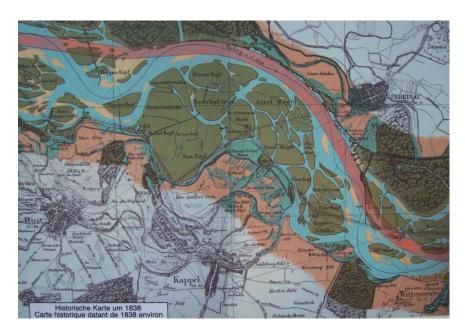
Durch das Gesetz vom 10. April des Revolutionsjahres 1848 hob die Regierung Badens die Feudalrechte, sowie auch das alte "Rheinsrecht" auf.

Allerdings sah sie sich durch politischen Druck gezwungen mit dem neuen Gesetz vom 19. Mai 1855 den ehemals Berechtigten für den Entzug eine Entschädigung anzubieten.

Alternativ konnten die Fischerzünfte, bei Verzicht auf eine Entschädigungsforderung gegenüber dem Land Baden, ihre alten Rechte unwiderruflich wieder zurückerhalten.

Es wurde den Fischerzünften nun auch gestattet ihre Fischereirechte in das Grundbuch ihrer Gemeinde eintragen zu lassen.

Dies betraf jedoch nur die ehemals durch den Grundherrn übertragenen Fischereirechte in den Banngewässern der Gemarkung, während die Fischrechte auf dem Rhein beim Staat verblieben.



Verlauf des Rheines zwischen Rust und Wittenweier um 1838 vor Tullas Rheinkorrektion

Durch Eingriffe des Menschen in die Stromlandschaft wurde der Fischbestand in den Flüssen immer mehr reduziert. Dies betraf vor allem die Rheinkorrektur durch Tulla 1820 - 1870. Dieser Eingriff brachte für die Anwohner mehr Sicherheit in Bezug auf Hochwässer und für die Agrarwirtschaft große Landgewinne was der Lebensmittelversorgung Gute kam.

Für die Fischerei jedoch war die Rheinkorrektur ein Desaster und mit großen Nachteilen verbunden. Durch fehlende Gewässer mit ihren Laichzonen war in der Folgezeit um das Jahr 1900 ein Rückgang des Fischbestandes und der Fischarten, auf nur noch etwa **20%** gegenüber dem Stand der Jahre um 1800 zu verzeichnen.

Durch den Bau der Eisenbahnverbindungen hatte die Bevölkerung Zugriff auf preiswerte Meeresfische, so dass die Nachfrage nach heimischen Fischarten immer mehr stagnierte.

Einschneidende Verluste gab es auch nach 1945 durch Kraftwerksbauten und die starke Verschmutzung der Flüsse infolge der Einleitung von Abwässern von Industrie und Kommunen.

Der Rhein war hinsichtlich der Wasserqualität zu einer Kloake verkommen.



Fischsterben im Rhein



100% Aalsterben im Rhein

Im November 1986 kam es schließlich im Rhein zu einer großen Umweltkatastrophe.

Durch einen Chemieunfall bei der Schweizer Firma Ciba Geigy, sowie auch durch einen Großbrand bei der Basler Pharma-Firma Sandoz gelangten mit dem Löschwasser große Mengen an Giftstoffen in den Fluss.

Hierdurch wurde ein wesentlicher Teil des Fischbestandes und sonstiger organischer Lebewesen im gesamten Oberrhein und weit darüber hinaus vernichtet.

Noch jahrelang war ein Verkauf von Fischen, aufgrund deren Giftbelastung verboten.

Das Fischsterben wirkte sich auch auf andere Flüsse aus, da der vorher vorhandene Zuzug von Fischen aus dem Rhein ausblieb.

Diese massive Umweltkatastrophe hat aber auch bewirkt, dass der Umweltgedanke in Deutschland, sowie auch den anderen Rheinanliegerstaaten, verstärkt in der Politik aufgenommen wurde, so dass inzwischen sehr viel für die Erhaltung der Flüsse und des Fischbestandes getan wurde.

Die Vorschriften zur Einleitung von Abwässern in den Rhein wurden wesentlich verschärft.

Industrie und Kommunen mussten Kläranlagen erstellen und die Qualität ihrer Abwässer dokumentieren.

Dies hatte zur Folge, dass sich die Wasserqualität inzwischen so verbessert hat, dass sie etwa dem Stand um 1800 gleichkommt.

Allerdings weist der vorhandene Fischbestand, auch aufgrund der immer noch am Flussgrund abgelagerten und anhaftenden Giftstoffe, weiterhin ein starkes Defizit auf.



Die Kapp'ler Fischerhütte

Diese Umweltkatastrophe und manch andere Faktoren haben bewirkt, dass es heute den Berufsstand der Fischer in den Binnengewässern nicht mehr gibt.

So wird im allgemeinen von den Fischern der Zünfte, aufgrund der Unrentabilität nur noch für den Eigenbedarf gefischt.

Sie sehen ihre Aufgabe verstärkt im Bestandsschutz der Fische, im Wasser-, Landschafts- und Umweltschutz und dies ohne sich medial in den Vordergrund zu stellen.

Die einst hochangesehenen und für die Ernährungsversorgung der Menschen maßgebenden Fischerzünfte haben durch viele Veränderungen im Laufe der letzten 100 Jahren ihre Bedeutung als wichtigen Gewerbezweig verloren.

Durch entsprechende Ausbildung und Tätigkeit in anderen Berufen haben die Fischer neue Lebensgrundlagen für sich und ihre Familien geschaffen und so einen Ausgleich gefunden.

Mit den noch vorhandenen Fischerzünften ragen jedoch auch heute immer noch mittelalterliche Berufsvereinigungen in unsere moderne Zeit hinein und geben Zeugnis von der einstigen Blütezeit der Handwerksberufe.

Der Fleschuff-Brunnen - Denkmal für Kappel als Fischerdorf









Gestaltet wurde dieses Werk durch den Bildhauer Ulrich Fürneisen und gestiftet von Dr. H. Bürkel

© Bilder vom Fleschuff-Brunnen von Heinz Renter

Dem Künstler und Bildhauer Ulrich Fürneisen ist es gelungen die gebräuchlichsten Fischereigeräte zusammen mit den Lebewesen und Pflanzen unserer Gewässer in einer Bronze-Skulptur zu vereinigen und so an das Leben und Wirken der Fischer unseres Dorfes zu erinnern.

* - *

© 2019 Bruno Jäger, Kappel-Grafenhausen

In diesem Bericht enthaltene Fakten stammen aus nachfolgend aufgeführter Literatur, aus nicht signierten Berichten und Zeitungsausschnitten, aus Infos von Personen, sowie aus eigenem Wissen.

Wertungen, Aussagen und Hinweise, welche nicht durch Dokumente belegt sind, geben ausschließlich meine eigenen Meinungen und Ansichten wieder.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Berichtes darf ohne meine schriftliche Einwilligung in irgendeiner Form und Art reproduziert, verarbeitet oder vervielfältigt werden.

Bruno Jäger

Verwendete Literatur

```
DO
           A. Wild, Gebrauch d. freien Rheins; Sonderdruck "Die Ortenau" 1996
2
    RH
           Bd. 2, S. 17
3
    DO
           wie 1
4
    GLA 229/51098
    RH
           Bd. 2, S. 17
    FΚ
           Archiv
    GLA 229/51099
    DO
           wie <sup>1</sup> S. 165
8
    DO
           wie <sup>1</sup> S. 162
    AM
           Bündel III 86/7
9
           H. Stromeyer, Geschichte der Bad. Fischerzünfte, S. 2
    ST
10
    FK
           Fischerordnung v. 1725
           S. 103/104 + S. 97
    ST
           E. Ell, 41.Jg., 1983, S. 63-69
    AV
    AV
           F. Schwärzel, Jb., H. 1, S. 63-69
    ST
           S. 105-106
    GL
           H. Schwärzel, H. 1, 1958/59, S. 63-69, Meisenheim
    AV
           E. Ell,
    RH
           Bd. 2, S. 14
    AV
           W. Schlager, 54. Jg., 1996, Nr. 4
    AV
           E. Baader, 14. Jg., 1956, F. 12, S. 47
    FAH W. Marx, Buch S. 48
12
           wie <sup>9</sup>, S. 95
    ST
13
    INT
           http://www.thinkstockphotos.de/royalty-free/moskito-pictures
14
    FA
           K. Asbrand, Buch Fischerzunft Auenheim, S. 201
15
    GL
           29/2017 T. Korta Das versunkene Alt Rhinau S. 7-16
16
    GLA 229/77611
17
           Bd. 1, S. 73
    RH
18
    RH
           Bd. 1, S. 76
19
    RH
           Bd. 1, S. 74
20
           S. 24
    FR
21
    GLA 353/Zugg. 1908, Nr. 105
22
    HZ
           Unsere Heimat, 1938, Folge 5
23
    GLA wie 20
24
    GLA 229 / 51099
25
           S. 97
    ST
           wie <sup>21</sup>, Folge 6 u. 7
    HZ
26
           http://mortenau.de/index.php?n=Archiv.Rust/Urk. Nr. 10
    MO
           S. 47 u. 49
    FR
27
           wie <sup>21</sup>, Folge 7
    HZ
28
           https://de.wikipedia.org/wiki/Friede_von_Lun%C3%A9ville
    INT
29
    FΚ
           Archiv div.
30
    FR
           Archiv Nr. 5
    ST
           S. 97
           Fo v. 20.11.1723
    FM
    FW
           Bericht
    GAK Archiv 169
31
           Archiv
    FΚ
32
           wie 31
    FK
33
           wie 31
    FK
```

Abkürzungen:

AM Archives Munizipales Straßburg

AV "Altvater"

DO Jahrbuch "Die Ortenau"
FA Fischerzunft zu Auenheim
FAH Fischerzunft Altenheim
FK Fischerzunft Kappel
FM Fischerzunft Meißenheim

FR Geschichte der Fischerzunft Rust

FW Fischerzunft Wittenweier
GAK Gemeindearchiv Kappel
GL Jahrbuch "Geroldsecker Land"
GLA Generallandesarchiv Karlsruhe
HZ "Herbolzheimer Zeitung"

INT Internet

MO Jahrbuch "Mortenau" RH Rheinhausen Bd. 1 u. 2

ST Dr. H. Stromeyer, Geschichte d. Badischen Fischerzünfte

bzw. = beziehungsweise

d.h. = das heißtdiv. = diverse

etc. = et cetera (und so weiter)

sog. = sogenannte(n)
u.a. = unter anderem
z.B. = zum Beispiel
z.T. = zum Teil
© = Copyright

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Jedermannsrecht	
Regale	1
Fischerzunft Kappel am Rhein	2
Rheinsrecht / Rheinsfreiheit	
Regal Fischrechte	5
Ausschnitt aus der Kapp´ler Fischerordnung vom 28.12. 1725 10	
LehensvergabeLehensvergabe	
Naturereignisse	9
Breisgauer Wasserordnung	
Teilrücknahme eines Lehens	
Vertrag der Gemeinden Rust und Kappel vom 3. Januar 1499	15
Fischerordnung vom 28. Dezember 1725 / Artikel §23 24	15
Abbruch des Wuhrs / Streitfall 1725-1732	15
Säkularisation	18
Der Prozess 1812-1814	
Analyse	
Vergleich mit der Konkurrenzkasse Emmendingen	23
Grundbuch	
Die Fischerzunft heute	24
Der Fleschuff-Brunnen - Denkmal für Kappel als Fischerdorf	27
Verwendete Literatur	29
Abkürzungen:	30